

# **SATZUNG**

des Fördervereins der Grundschule Wolkenstein, Berlin-Pankow e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.09.2003 mit Satzungsänderung vom

26.04.2004, Satzungsänderung vom 27.09.2012, Satzungsänderung vom 19.02.2013, Satzungsänderung vom 17.09.2019 und Satzungsänderung vom 14.09.2021 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2021.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Name**

Der Verein (im folgenden Schulverein genannt) führt den Namen:

**Förderverein der Grundschule Wolkenstein, Berlin-Pankow e.V.**

und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Berlin – Charlottenburg einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name:

**„Förderverein der Grundschule Wolkenstein, Berlin-Pankow e.V.“**

### **§ 2 Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Sitz des Schulvereins befindet sich an der Grundschule Wolkenstein, Neumannstraße 65, 13189 Berlin.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Schulvereins zuständige Amtsgericht.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Schulvereins ist das Schuljahr.

## **II. GRUNDSÄTZE**

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schulverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sollten Teile der Satzung diesen Vorschriften entgegenstehen, sind sie von Anfang an ungültig.
2. Der Schulverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Schulvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Schulvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins.
4. Es dürfen keine Zuwendungen vergeben werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Mittel und Vereinsvermögen**

Die Mittel, die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes benötigt werden, erwirbt

der Schulverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden

### **§ 6 Zweck des Vereins**

Der Schulverein hat folgende Ziele:

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Wolkenstein. Diese Förderung soll z.B. erfolgen durch Zurverfügungstellung von Lehr- und Lernmitteln, Mitteln für die Schulhofgestaltung/Schulrenovierung, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften usw.
2. Unterstützung der LehrerInnen- und ErzieherInnenarbeit der Grundschule und Bestrebungen, um die Anwendung moderner Unterrichtsmethoden zu unterstützen.
3. Unternehmungen zu fördern, die auf die Erziehung, Entwicklung und Entfaltung von SchülerInnenpersönlichkeiten auf sportlichem und kulturellem Gebiet sowie zur allgemeinen Lebenstüchtigkeit ausgerichtet sind.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 7. Personenkreis**

1. Mitglieder des Schulvereins können:
  - 1.1. Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen der Grundschule Wolkenstein,
  - 1.2. dort tätige LehrerInnen und dort tätige ErzieherInnen,
  - 1.3. interessierte BürgerInnenwerden.
2. Juristische Personen können nicht Mitglied des Schulvereins werden.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Schulverein ist die Bereitschaft, auf der Grundlage dieser Satzung tätig zu werden.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose schriftliche Erklärung beim Vorstand des Schulvereins beantragt.
2. Der Vorstand des Schulvereins entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft im Schulverein wird durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstands wirksam.
4. Eine Ablehnung des Antrags muss mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Das für den Ausschluss vorgesehene Widerspruchsverfahren ist gegen eine solche Ablehnung möglich.

#### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Schulverein erlischt durch:
  - 1.1. freiwilligen Austritt,
  - 1.2. Ausschluss,
  - 1.3. Tod des Mitgliedes.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung an den Vorstand des Schulvereins.
3. Die Mitgliedschaft im Schulverein endet, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes bedarf, wenn zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch keine Mitgliedsbeiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem Schulverein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen oder den Verein in anderer Weise geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschluss muss den Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch beim Vorstand des Schulvereins eingelegt werden. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

5. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes im Schulverein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Schulverein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das begonnene Geschäftsjahr beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15.10. des Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig; der Beschluss über seine Höhe ist deshalb auf einer Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher zu fassen.
3. Ehrenmitglieder des Schulvereins sind beitragsfrei.

## **§ 11 Wirkung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Schulvereins sind bei der Wahl des Vereinsvorstandes wahlberechtigt und können selbst gewählt werden. In Mitgliederversammlungen sind sie rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt. Bei Vorstandssitzungen sind sie teilnahme- und antragsberechtigt, auch wenn sie nicht Mitglied des Vorstands sind.
2. Die Mitglieder des Schulvereins haben die Pflicht, die Verwirklichung der Grundsätze dieser Satzung zu fördern.

## **IV. ORGANISATION DES SCHULVEREINS**

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schulvereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Schulvereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand vier Wochen vor der Durchführung, mit dem Vorschlag der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, der/die sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen kann.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 3.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts,
  - 3.2. die Entlastung des Vorstandes,
  - 3.3. die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - 3.4. die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den gesetzlichen Vertretern des Schulvereins zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit dem Vorschlag der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen
  - 5.1. auf Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes,
  - 5.2. auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, der von zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch dabei von sieben Mitgliedern des Schulvereins unterzeichnet sein muss.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine gültige Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
8. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder, dabei jedoch mindestens sieben Mitglieder des Schulvereins anwesend sind.
9. Eine Wahl der Vorstandsmitglieder in Blockwahl ist zulässig. Um den Vorstand in Blockwahl ernennen zu können, werden die Mitglieder über die Blockwahl abstimmen. Eine Blockwahl wird dann durchgeführt, wenn mindestens 75% der anwesenden Mitglieder dies so wünschen. Für die Blockwahl des Vorstandes wird eine Kandidatenliste vorgestellt. Über diese Kandidatenliste wird dann in Blockwahl abgestimmt. Die Kandidatenliste in Blockwahl wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Schulvereins setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Eine höhere Zahl der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder des Schulvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Sie bleiben bis zur ersten Mitgliederversammlung im folgenden Jahr im Amt.
4. Der Vorstand benennt seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und seine/n Rechnungsführer/in in eigener Wahl auf der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung. Eine Bestätigung durch die Mitglieder des Vereins ist nicht notwendig. Die Benannten bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und vertreten den Verein rechtswirksam.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er leitet den Schulverein nach den Grundsätzen dieser Satzung. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

## **§ 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Schulverein endet auch ein Amt im Vorstand des Schulvereins oder als Rechnungsführer.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Schulvereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Scheidet die/der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Rechnungsführer vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als amtierende/n 1. Vorsitzende/n oder Rechnungsführer/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Diese/r führt eine Neuwahl des Vorstandes durch.

## **§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Schulvereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung eines Vorschlages zur Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr,
4. die Buchführung und
5. die Erstellung der Jahresberichte.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die KassenprüferInnen prüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Schulvereins. Sie erstatten darüber dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
2. Endet die Mitgliedschaft eines/r KassenprüferIn, benennt der/die verbleibende zweite KassenprüferIn eine/n Nachfolger/in.

## **§ 17 Auflösung des Schulvereins**

1. Die Auflösung des Schulvereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder des Schulvereins.

## **§ 18 Restgelder**

Bei der Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulvereins an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2003 in Berlin – Pankow von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft. Die Namensbezeichnung mit dem Zusatz „e.V.“ in § 1 gilt ab der Eintragung des Schulvereins ins Vereinsregister.

Die Unterzeichnungs-Urkunde der Gründungsversammlung ist Bestandteil dieser Satzung.